gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorie [PC]

Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Brillux GmbH & Co. KG, Industrielack www.brillux-industrielack.de

Straße: Otto-Hahn-Straße 14

Postleitzahl/Ort: D-59423 Unna

Telefon: +49 2303 8805-0 **Telefax:** +49 2303 8805-119

Ansprechpartner für Informationen : E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter:

sdb@brillux-industrielack.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf des Giftinformationszentrums-Nord, Göttingen. Beratung in Deutsch und Englisch.

Telefon: +49 551 19 24 0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Chronisch 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid; REACH-Nr.: 01-2119989161-33; EG-Nr.: 214-291-9; CAS-Nr.: 1119-97-7

Seite: 1 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

Gewichtsanteil : $\geq 0,025 - < 0,25 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT

SE 3; H335 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 (M=10)

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO_2), Sprühwasser. Für die Brandbekämpfung in manuellen oder automatischen Pulverbeschichtungsanlagen gemäß BGI 764 kann das Löschmittel CO_2 in mobilen Geräten und ortsfesten Feuerlöschanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden. Beim Einsatz anderer Löschmittel als CO_2 muss die Löschwirksamkeit nachgewiesen werden.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl, Inertgas unter Hochdruck.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) und Pyrolyseprodukte, toxisch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Seite: 2 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staubbildung vermeiden. Produktstäube nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. (Staubsauger Bauart B1, geeignet zum Aufsaugen brennbarer Stäube der Staubexplosionsklasse St1 und St2 in Zone 11). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Vermeiden von: Stauberzeugung/-bildung, Staubablagerungen, Einatmen von Stäuben/Partikeln. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Brandschutzmaßnahmen

Stäube können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Fußböden sollten undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 11 Nicht zusammen lagern mit

Starke Säure, starke Lauge, Oxidationsmittel, Nahrungs- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 25 °C

Schützen gegen : Feuchtigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

ALLGEMEINER STAUBGRENZWERT

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

Grenzwert: 1,25 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2(II)
Version: 29.03.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Seite: 3 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

Parameter : E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 10 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2(II)
Version: 29.03.2019

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Staubschutzbrille

Bemerkung

DGUV Regel 112-192 beachten.

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Einmalhandschuhe. Stulpenhandschuhe

Erforderliche Eigenschaften: staubdicht. antistatisch.

Bemerkung: Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. DGUV

Regel 112-195 beachten. TRGS 401 beachten.

Körperschutz

Schutzkleidung tragen. Vorsicht bei der Auswahl der Schutzkleidung: Kontakt von Hals und Handgelenken mit dem Pulver wegen möglicher Hautreizungen oder Hautentzündungen vermeiden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen

Empfohlenes Material: Naturfaser (z.B. Baumwolle), hitzebeständige Synthetikfaser.

Bemerkung: DGUV Regel 112-189 beachten. TRGS 401 beachten.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: ungenügender Absaugung

Geeignetes Atemschutzgerät

Atemfilter P2 (Partikel) verwenden.

Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

Bemerkung

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. TRGS 402 beachten.

Allgemeine Hinweise

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand: Pulver (1-150 μm) **Farbe**: gemäß Produktbezeichnung.

Geruch

Schwach, charakteristisch.

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:>50°CSiedebeginn und Siedebereich:(1013 hPa)nicht anwendbarZersetzungstemperatur:>250°CFlammpunkt:nicht anwendbar

Seite: 4 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

Selbstentzündungstemperatur :>450 $^{\circ}$ CUntere Explosionsgrenze :ca.50 - 70 g/m^3

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : ($50 \, ^{\circ}\text{C}$) nicht anwendbar **Dichte :** ($20 \, ^{\circ}\text{C}$) 1,3 - 1,7 g/cm³

Wasserlöslichkeit: (20 °C) praktisch unlöslich pH-Wert: Keine Daten verfügbar

 log P O/W :
 nicht relevant

 Viskosität :
 (23 °C)
 nicht anwendbar

 Kinematische Viskosität :
 (40 °C)
 nicht anwendbar

Festkörpergehalt: 100 Gew-%

 Geruchsschwelle:
 nicht relevant

 Relative Dampfdichte:
 (20 °C)
 nicht anwendbar

 Verdampfungsgeschwindigkeit:
 nicht anwendbar

Entzündbare Feststoffe : Nicht leichtentzündlich.

Oxidierende Feststoffe : Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Oral

Wirkdosis: nicht relevant

Parameter: LD50 (Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: > 2500 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Expositionsweg: Dermal Wirkdosis: nicht relevant

Akute inhalative Toxizität

Parameter: ATEmix berechnet

Seite: 5 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

Expositionsweg: Inhalation (Staub/Nebel)

Wirkdosis: nicht relevant

Parameter: ATEmix berechnet (Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid; CAS-Nr.: 1119-97-7)

Expositionsweg: Einatmen Wirkdosis: 88 mg/l

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Hautkontakt

Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen, insbesondere in Hautfalten oder beim Tragen enger Kleidung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr.: 1119-97-7)

Wirkdosis: 1,81 mg/l Expositionsdauer: 96 h **Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere**

Parameter: EC50 (Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr.: 1119-97-7)

Wirkdosis: 0,022 mg/l Expositionsdauer: 48 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: IC50 (Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7)

Wirkdosis: 0,0054 mg/l Expositionsdauer: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

Biologischer Abbau

Das Produkt ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit, biologisch schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Seite: 6 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum: 23.06.2020

08 02 01 (Abfälle von Beschichtungspulver)

Andere Entsorgungsempfehlungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.2 Zusätzliche Angaben

Abschnitt 7 und 8 beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

 $Beschäftigungsbeschränkungen \ nach \ dem \ Jugendarbeitsschutzgesetz \ (94/33/EG) \ beachten.$

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 0.5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 2 (Deutlich wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 001 beachten. TRGS 400 beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

15. Verwendungsbeschränkungen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. BGR(I): Berufsgenossenschaftliche Regel (Information). DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. EWC: Europäischer Abfallkatalog. TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe. VCI: Verband der Chemischen Industrie.

Seite: 7 / 8

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : NT-Mischpulver EP/PE 5871 (SORTE 5871)

Überarbeitet am : 22.06.2020 **Version (Überarbeitung) :** 9.0.2 (9.0.1)

Druckdatum : 23.06.2020

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Berechnungsmethode.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 8 / 8